



Einwohnergemeinde Port

Uferschutzplanung

Uferschutzplan

Genehmigung

Die Uferschutzplanung beinhaltet:

- Uferschutzplan
- Uferschutzvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Erläuterungen (im Erläuterungsbericht zur Ortsplanung integriert)

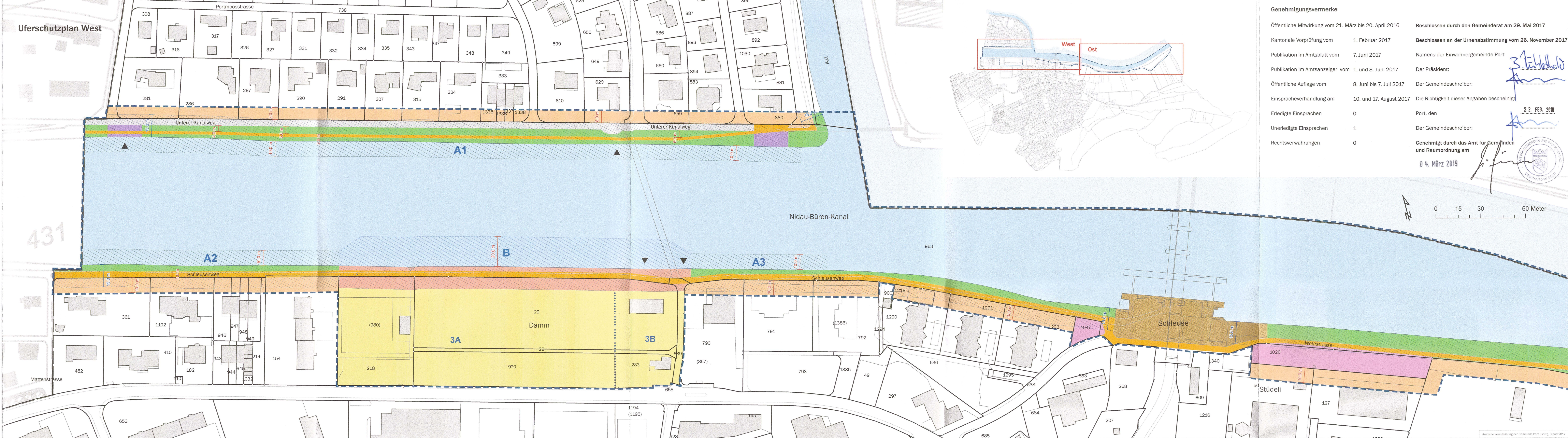
Bern, 26. November 2017
15031_Uferschutzplan_1000_LV95.mxd - b/m/mo

Masstab: 1:1'000
Planformat: 60/126

BHP RAUMPLAN
Stadtplanung • Verkehr • Umwelt

BHP-Raumplan AG • Flackerweg 13 • Postfach 575 • 3000 Bern 14
T 031 268 60 60 • F 031 268 62 89 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Uferschutzplan West



Öffentliche Mitwirkung vom 21. März bis 20. April 2016

Kantonale Vorprüfung vom 1. Februar 2017

Publikation im Amtsblatt vom 7. Juni 2017

Publikation im Amtsanzeiger vom 1. und 8. Juni 2017

Öffentliche Auflage vom 8. Juni bis 7. Juli 2017

Einspracheverhandlung am 10. und 17. August 2017

Erlidigte Einsprachen 0

Unierlidigte Einsprachen 1

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Mai 2017

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Namens der Einwohnergemeinde Port:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

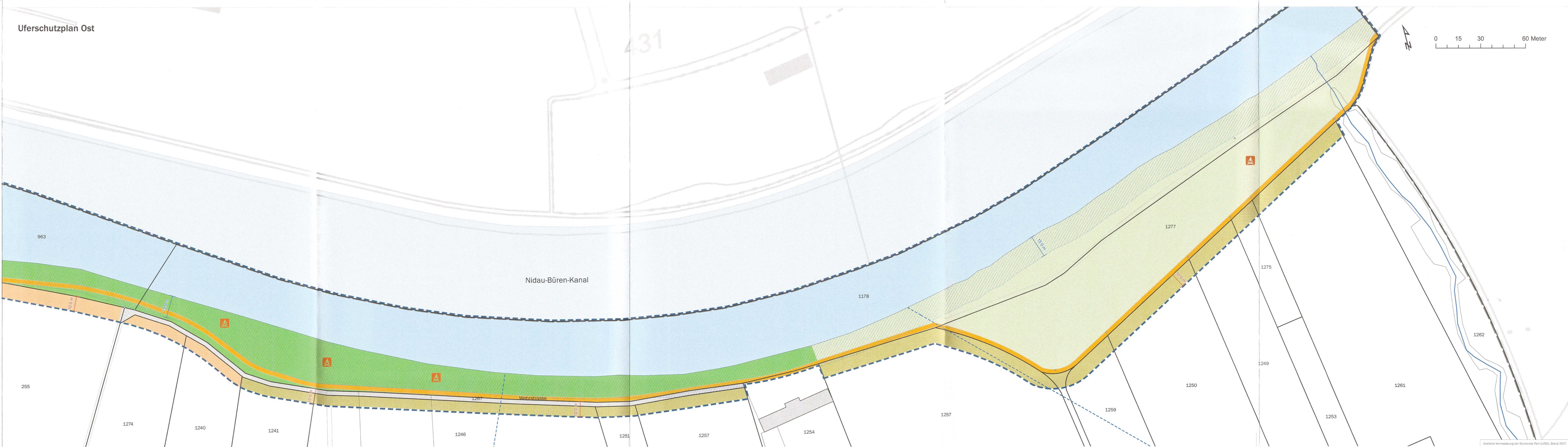
Port, den

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

04. März 2019

Uferschutzplan Ost



Legende

FESTLEGUNGEN

Perimeter Uferschutzplan

Gewässerraum

Uferschutzzonen

Uferböschung

Vorland in der Landwirtschaftszone

Renaturierungsgebiet Spärs

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Sektor 1: Vorland in der Bauzone

Sektor 2: Schleuse

Sektor 3: Dämm

Freiflächen

Spiel- und Badeplatz Dämm

Spiel- und Rastplatz Schleuse

Rastplätze Seite Portmoos

Feuerstellen (25 m²)

Uferwege / Erschliessung

Uferweg

Erschliessungsstrasse

Nutzungen auf Gewässerflächen

Sektor A: Bootsstationierung

Sektor B: Badesport und Hafenzufahrt

Badetreppen

HINWEISE

Gemeindegrenze

Fließgewässer offen / eingedolt

Art. USV

Art. 2

Art. 35 BR

Art. 5

Art. 6

Art. 7

Art. 8

Art. 9

Art. 10

Art. 12

Art. 13

Art. 14

Art. 15

Art. 16

Art. 17

Art. 19

Art. 20

Art. 21



Einwohnergemeinde Port

Uferschutzplanung

Uferschutzvorschriften und Realisierungsprogramm

Genehmigung

Die Uferschutzplanung beinhaltet:

- **Uferschutzvorschriften**
- Uferschutzplan
- **Realisierungsprogramm**
- Erläuterungen (im Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision integriert)

Bern, 26. November 2017

Impressum

Auftraggeber

Einwohnergemeinde Port
Lohngasse 12
2562 Port

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Gregor Ledergerber
Martin Lutz

Inhaltsverzeichnis

A. Uferschutzvorschriften	5
I. Allgemeines	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Wirkungsbereich	5
Art. 3 Bestandteile	5
Art. 4 Stellung zur Grundordnung	5
II. Uferschutzzonen.....	5
Art. 5 Uferböschung	5
Art. 6 Vorland in der Landwirtschaftszone	5
Art. 7 Renaturierungsgebiet Spärs	6
III. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	6
Art. 8 Sektor 1: Vorland in der Bauzone	6
Art. 9 Sektor 2: Schleuse	6
Art. 10 Sektor 3: Dämm	6
IV. Freiflächen.....	7
Art. 11 Grundsatz	7
Art. 12 Spiel- und Badeplatz Dämm.....	7
Art. 13 Spiel- und Rastplatz Schleuse.....	7
Art. 14 Rastplätze Seite Portmoos	7
Art. 15 Feuerstellen.....	7
V. Uferwege / Erschliessung.....	8
Art. 16 Uferweg.....	8
Art. 17 Erschliessungsstrasse	8
VI. Nutzungen auf Gewässerflächen	8
Art. 18 Zustimmung Kanton	8
Art. 19 Sektor A: Bootsstationierung.....	8
Art. 20 Sektor B: Badesport und Hafenzufahrt	8
Art. 21 Badetreppen.....	9
VII. Weitere Bestimmungen	9
Art. 22 Inkrafttreten	9
Genehmigungsvermerke.....	11
B. REALISIERUNGSPROGRAMM	13
Genehmigungsvermerke.....	18

A. UFRSCHUTZVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1
	¹ Die Uferschutzplanung bezweckt die Erhaltung und Aufwertung der Uferlandschaft sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Pflege. ² Sie gewährleistet den öffentlichen Zugang zum Nidau-Büren-Kanal gemäss den Erfordernissen des kantonalen See- und Flussumergesetzes (SFG) und sorgt dabei für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung.
Wirkungsbereich	Art. 2 Der Wirkungsbereich der Uferschutzvorschriften ist auf dem Uferschutzplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.
Bestandteile	Art. 3 Verbindliche Bestandteile der Uferschutzplanung sind: • Uferschutzplan • Uferschutzvorschriften • Realisierungsprogramm
Stellung zur Grundordnung	Art. 4 Soweit mit der Uferschutzplanung nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Port.

II. Uferschutzzonen

Uferböschung	Art. 5
	¹ Die Uferböschung dient dem Schutz der Ufervegetation, der Zugänglichkeit zum Flussumer und der Erholung. ² Der Vegetationsstreifen zwischen Uferweg und Nidau-Büren-Kanal ist in seinem Bestand zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. ³ Mit Ausnahme von Bootsanbindestellen, der Schiffsanlegestelle oberhalb des Wehrs sowie der Badetreppen sind im Bereich der Uferböschung keinerlei Kunstbauten gestattet.
	Art. 6
Vorland in der Landwirtschaftszone	¹ Das Vorland in der Landwirtschaftszone dient dem Erhalt eines harmonischen Übergangs zwischen Uferlandschaft und Landwirtschaftszone. ² Innerhalb des Vorlands in der Landwirtschaftszone sind keine Bauten und Anlagen zugelassen. Ausnahmen bilden wenig in Erscheinung tretende, technische Anlagen zur Bewässerung.

- ³ Die Anlagen zur Bewässerung sind so zu erstellen, dass die Lärmemissionen möglichst gering gehalten werden.

Art. 7

Renaturierungsgebiet Spärs

- ¹ Das Renaturierungsgebiet Spärs ist für die Schaffung eines grosszügigen naturnahen Lebensraums reserviert. Es dient in erster Linie der Förderung bedrohter Lebensgemeinschaften der Aue sowie der landschaftlichen Aufwertung der gleichförmigen Kanalstruktur. Für die Detailgestaltung ist ein Projektvorschlag auszuarbeiten.
- ² Der Unterhalt ist Sache des Kantons. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) erarbeitet zusammen mit dem Gemeinderat ein Pflegekonzept.

III. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 8

Sektor 1: Vorland in der Bauzone

- ¹ Sektor 1 dient der Schaffung eines harmonischen Übergangs zwischen Uferlandschaft und überbautem Gebiet.
- ² Innerhalb des Sektors 1 sind keine Gebäude zugelassen.

Art. 9

Sektor 2: Schleuse

Sektor 2 ist für Bauten und Anlagen reserviert, welche dem Wehr-, Schleusen- und Kraftwerksbetrieb dienen.

Art. 10

Sektor 3: Dämm

- ¹ Sektor 3 dient der Schaffung eines öffentlichen Freizeit- und Erholungsraums mit Hafenanlage in Kombination mit einer verdichteten Überbauung.
- ² Der Sektor 3 ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 92 ff. BauG.
- ³ Es sind folgende Nutzungen zugelassen:
- Sektor 3A: Sport und Freizeit, Gastronomie, Dienstleistungen und Detailhandel (max. 150 m² Geschossfläche Güter des täglichen Bedarfs), Hafenanlage
 - Sektor 3B: Wohnen, Gastronomie, Dienstleistungen und Detailhandel (max. 150 m² Geschossfläche Güter des täglichen Bedarfs)
 - Im Erdgeschoss der Überbauung sind publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen.
- ⁴ Für die Überbauung gelten folgende Masse:
- 4 Vollgeschosse und Attika
 - Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens kann der Gemeinderat einer höheren Bebauung mit bis zu 6 Vollgeschossen zustimmen.¹
 - ES III

¹ Solche Verfahren sind Studienaufträge, Ideen-, Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe nach SIA-Ordnung 142/143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie sogenannte Workshop- oder Gutachterverfahren.

⁵ Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

- Die Bauten und Anlagen sollen sich nach ihrer Fertigstellung als funktionale und gestalterische Einheit präsentieren. Sie sind deshalb nach einem gestalterischen Gesamtkonzept zu realisieren. Dieses muss der Baubewilligungsbehörde gleichzeitig mit dem eingereichten Baugesuch eingereicht werden.
- Der Uferabschnitt ist so zu gestalten, dass ein attraktiver Zugang zum Wasser entsteht.
- Der Aussenraum ist so zu gestalten, dass eine möglichst direkte und attraktive Langsamverkehrsverbindung von den am Kanal gelegenen Freizeitanlagen in die südlich der Allmendstrasse anschliessenden Sport- und Wohnquartiere entsteht.

IV. Freiflächen

Art. 11

Grundsatz

- ¹ Die im Uferschutzplan eingezeichneten Freiflächen gemäss kantonaler See- und Flussumgesetzgebung sind in ihrem Bestand zu sichern und für den öffentlichen Gebrauch bestimmt.
- ² Die Errichtung von Gebäuden (inkl. Klein- und Anbauten) in den Freiflächen ist untersagt.

Art. 12

Spiel- und Badeplatz Dämm

Neben der Hafeneinfahrt ist ein attraktiver Zugang zum Wasser (Flussbad) zu erstellen.

Art. 13

Spiel- und Rastplatz Schleuse

- ¹ Die Freifläche ist im Minimum mit zwei Bänken und einem fest montierten Abfallkorb auszustatten. Sie dient als Rastplatz und Wartebereich für den öffentlichen Schiffsbetrieb sowie zur Beobachtung des Schleusenbetriebs.

Art. 14

Rastplätze Seite Portmoos

Die beiden Rastplätze sind im Minimum mit je zwei Bänken und je einem fest montierten Abfallkorb auszustatten sowie mit mindestens je einem schattenspendenden hochstämmigen Baum zu versehen.

Art. 15

Feuerstellen

Die Feuerstellen sind im Minimum mit einer Grillstelle, einer Sitzgelegenheit, einem fest montierten Abfallkorb und Holzvorrat auszustatten.

V. Uferwege / Erschliessung

Art. 16

Uferweg

- ¹ Die im Uferschutzplan eingetragenen Uferwege mitsamt den Zugängen sind für den öffentlichen Gebrauch bestimmt.
- ² Uferwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen. Abschnitte mit Hartbelag sind entsprechend umzubauen.
- ³ Entlang der Uferwege sind die bestehenden Sitzmöglichkeiten und schattenspendenden Bäume zu erhalten.
- ⁴ Die Breite des Uferwegs kann je nach Platzverhältnissen und Nutzungsbedürfnissen zwischen min. 2.0 und max. 5.0 m variieren.
- ⁵ Mit Ausnahme der Zubringer (Parzelle Nr. 361, Pumpwerk (ZöN 5), Wehranlage, Trafostation, Brückenwiderlager, Familiengärten, Selbstpflückanlagen und Schützenhaus) dürfen keine weiteren Bauten und Anlagen, welche motorisierten Verkehr verursachen, angeschlossen werden. Die Anzahl bestehender Autoabstellplätze darf nicht erhöht werden.

Art. 17

Erschliessungsstrasse

Die bezeichneten Flächen gelten als Erschliessungsstrassen.

VI. Nutzungen auf Gewässerflächen

Art. 18

Zustimmung Kanton

Die Nutzungen auf Gewässerflächen bedürfen der Zustimmung des Kantons.

Art. 19

Sektor A: Bootsstationierung

- ¹ Sektor A dient der Bootsstationierung resp. dem Bau und Betrieb von Bootsanbindestellen für eine dauerhafte Benutzung.
- ² Die Anzahl der zulässigen Bootsanbindestellen in den Sektoren am Ufer beträgt:
 - Sektor A1: 45 dauerhafte Bootsanbindestellen
 - Sektor A2: 19 dauerhafte Bootsanbindestellen
 - Sektor A3: 9 dauerhafte Bootsanbindestellen

Art. 20

Sektor B: Badesport und Hafenzufahrt

- ¹ Sektor B ist für den Badesport und die Hafenzufahrt vorgesehen. Zweckdienliche Bauten und Anlagen sind zugelassen.
- ² Im allfälligen Kleinbootshafen in Sektor 3 können maximal 43 dauerhafte Bootsplätze und 5 Gästeplätze erstellt werden. Zusätzliche Bootsplätze sind mit einer Aufhebung bestehender Bootsanbindestellen in der Zihl oder am Nidau-Büren-Kanal zu kompensieren.

Badetreppen

Art. 21
Die im Uferschutzplan eingetragenen Badetreppen sind zu erhalten.

VII. Weitere Bestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

- ¹ Die Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Uferschutzplanung wird die Uferschutzplanung vom 26. Mai 1998 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

zur Uferschutzplanung

Öffentliche Mitwirkung vom	21. März bis 27. April 2016
Kantonale Vorprüfung vom	1. Februar 2017
Publikationen im Amtsblatt vom	7. Juni 2017
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	1. und 8. Juni 2017
Öffentliche Auflage vom	8. Juni bis 7. Juli 2017
Einspracheverhandlung am	10. und 17. August 2017
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am

29. Mai 2017

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom

26. November 2017

Namens der Einwohnergemeinde Port:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

31.11.2017

22. FEB. 2018

B. REALISIERUNGSPROGRAMM

Inhaltsverzeichnis

Zusammenzug der Kosten

Prioritäten

Nr. 1 Uferweg entlang des Unteren Kanalwegs

Nr. 2 Zugang zum Wasser

Nr. 3 Mobiliar: Sitzbänke und Feuerstellen

Nr. 4 Ersetzen des Hartbelags durch Naturbelag

Genehmigungsvermerke

Zusammenzug der Kosten

Nr.	Massnahme	Kosten	Priorität
1	Unterer Kanalweg	Fr. 72'000.–	1
2	Zugang zum Wasser	Fr. 800'000.–	2
3	Mobiliar: Sitzbänke und Feuerstellen	Fr. 55'000.–	1
4	Ersetzen des Hartbelags durch Naturbelag	Fr. 120'000.–	2
Gesamtkosten		Fr. 1'047'000.–	

Prioritäten

1 = Realisierung voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren

2 = Realisierung voraussichtlich innerhalb 10 Jahren

Uferweg entlang des Unterer Kanalwegs

Massnahme Nr. 1

Lage	Unterer Kanalweg		
Beschrieb	Der Uferweg wird künftig parallel zum Unteren Kanalweg geführt und soll auf einem eigenen Trasse in der Uferböschung geführt werden. Dabei soll der bestehende Uferweg in Nidau bis kurz vor die Zihlbrücke zurück auf den Unteren Kanalweg geführt werden.		
Kostenträger	Einwohnergemeinde Port		
Kostenschätzung	Projektierung / Bewilligungsverfahren (ca .10 %)	Fr.	7'000.-
	Ausführung	Fr.	65'000.-
	(Fussweg, chaussiert, 2,0 m breit inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, ohne Beleuchtung, ohne Randabschluss, 480 Laufmeter à Fr. 150.-)		
	Gesamtkostenschätzung	Fr.	72'000.-
Vorgehen	Ausführungsprojekte mit Kostenvoranschlag Kreditbeschluss / Subventionsgesuch (SFG Fond) Realisierung / Umsetzung		
Priorität	1		
Realisierung	2017 - 2022		

Zugang zum Wasser

Massnahme Nr. 2

Lage	• Spiel- und Badeplatz Dämm im Bereich des Sektors 3 ZPP Dämm • Badetreppen am Unteren Kanalweg														
Beschrieb	2.1 Spiel- und Badeplatz Dämm: (ca. 3'300 m²) Das Kanalufer ist öffentlich zugänglich und dient der Freizeit- und Erholungsnutzung. Neben der Hafeneinfahrt soll ein attraktiver Zugang zum Wasser (Flussbad) erstellt werden, beispielsweise mit einer grosszügig gestaltete Treppenanlage mit Sitz- und Liegestufen aus Betonelementen (vgl. Referenzbild). 2.2 Unterer Kanalweg: Im westlichen Bereich bei der Einmündung der Römerstrasse und westlich des Moosbrüggli sind bereits zwei Steintreppen erstellt worden. Bei der Treppe westlich des Moosbrüggli wird mit einem Schild am Brüggli auf den Ausstieg und die Gefahr des Wehrs hingewiesen.														
Kostenträger	Einwohnergemeinde Port; Grundeigentümer; Projektentwickler der neuen Hafenanlage Port														
Kostenschätzung	2.1 Spiel- und Badeplatz Dämm: <table><tr><td>Projektierung / Bewilligungsverfahren</td><td>Fr.</td><td>100'000.–</td></tr><tr><td>Landsicherung</td><td>Fr.</td><td>*</td></tr><tr><td>Ausführung</td><td>Fr.</td><td>700'000.–</td></tr><tr><td colspan="2">Gesamtkosten (Schätzung)</td><td>Fr. 800'000.–</td></tr></table> * Sofern das Land der Burgergemeinde im Baurecht abgegeben wird, fällt ein jährlicher Baurechtszins an.	Projektierung / Bewilligungsverfahren	Fr.	100'000.–	Landsicherung	Fr.	*	Ausführung	Fr.	700'000.–	Gesamtkosten (Schätzung)		Fr. 800'000.–		
Projektierung / Bewilligungsverfahren	Fr.	100'000.–													
Landsicherung	Fr.	*													
Ausführung	Fr.	700'000.–													
Gesamtkosten (Schätzung)		Fr. 800'000.–													
Vorgehen	Ausführungsprojekt mit Kostenvoranschlag Kreditbeschluss / Subventionsgesuch (SFG Fond) Realisierung / Umsetzung														
Priorität	2														
Realisierung	2017 – 2027														

Mobiliar: Sitzbänke und Feuerstellen

Massnahme Nr. 3

Lage Schleusenweg, Unterer Kanalweg, Wehrstrasse

Beschrieb Entlang der Uferwege sind Sitzmöglichkeiten und öffentliche Feuerstellen (Grillplätze mit Holzvorrat) zu erstellen und zu unterhalten. Zudem ist in der Umgebung der Sitzbänke resp. der Feuerstellen jeweils ein Abfallbehälter zu installieren. Für die Feuerstellen soll über die Sommermonate zudem ein Holzvorrat zur Verfügung gestellt werden.
Pro Uferwegabschnitt ist die folgende Anzahl definiert (Stand 2017):

Abschnitt	Sitzbänke bestehend	Sitzbänke neu	Feuerstellen neu
Schleusenweg	10	1	0
Unterer Kanalweg	5		
Wehrstrasse	6	4	4
Total	21	5	4

Kostenträger Einwohnergemeinde Port

Kostenschätzung

Ausführung je Sitzbank inkl. Einbau à Fr. 3'000.-	Fr.	15'000.-
Ausführung je Feuerstelle à Fr. 10'000.-	Fr.	40'000.-
Gesamtkosten (Schätzung ohne Unterhalt)	Fr.	55'000.-

Vorgehen Kreditbeschluss / Subventionsgesuch (SFG Fond)
Realisierung / Umsetzung

Priorität 1

Realisierung 2017 – 2022

Ersetzen des Hartbelags durch Naturbelag

Massnahme Nr. 4

Lage	Wehrstrasse im Bereich Schleuse bis zum Schiessstand	
Beschrieb	Bestehender Asphalt entfernen und durch Naturbelag ersetzen.	
Kostenträger	Einwohnergemeinde Port	
Kostenschätzung	Projektierung / Bewilligungsverfahren (ca .10 %)	ca. Fr. 11'000.–
	Ausführung	ca. Fr. 109'000.–
	(Fussweg, chaussiert, 2,0 m breit inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, ohne Beleuchtung, ohne Randabschluss, 720 Laufmeter à Fr. 150.–)	
	Gesamtkostenschätzung	Fr. 120'000.–
Vorgehen	Ausführungsprojekte mit Kostenvoranschlag Kreditbeschluss / Subventionsgesuch (SFG Fond) Realisierung / Umsetzung	
Priorität	2	
Realisierung	2017 – 2027	

Genehmigungsvermerke

zum Realisierungsprogramm

Öffentliche Mitwirkung vom

21. März bis 27. April 2016

Kantonale Vorprüfung vom

1. Februar 2017

Beschlossen durch den Gemeinderat am

29. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeinde Port:

Der Präsident

3. F. H. H. H. H.

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den

22. FEB. 2018

Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. März 2019

[Signature]





Einwohnergemeinde Port

Änderung Uferschutzplanung

Gemischt-geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Uferschutzplan

Genehmigung

Bern, 29. Mai 2020

1946_Aend_Uferschutzplan_Port.aprx - gl/mo/ss

Massstab: 1: 1'000

Planformat: A4 hoch

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

BHP Raumplan AG • Fliederweg 10 • Postfach 575 • 3000 Bern 14
T 031 388 60 60 • F 031 388 60 69 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Legende

FESTLEGUNGEN

- - - Perimeter der Änderung
- - - Perimeter Uferschutzplan
- Gewässerraum

Uferschutzzonen

- Uferböschung
- Vorland in der Landwirtschaftszone
- Renaturierungsgebiet Spärs

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

- Sektor 1: Vorland in der Bauzone
- Sektor 2: Schleuse
- 3A 3B Sektor 3: Dämm

Freiflächen

- Spiel- und Badeplatz Dämm
- Spiel- und Rastplatz Schleuse
- Rastplätze Seite Portmoos
- 🔥 Feuerstellen (25 m²)

Uferwege / Erschliessung

- Uferweg
- Erschliessungsstrasse

Nutzungen auf Gewässerflächen

- A1-A3 Sektor A: Bootsstationierung
- B Sektor B: Badesport und Hafenzufahrt
- ▲ ▼ Badetreppen

HINWEISE

- Gemeindegrenze
- / - - Fliessgewässer offen / eingedolt

Art. USV

Art. 2

Art. 35 BR

Art. 5

Art. 6

Art. 7

Art. 8

Art. 9

Art. 10

Art. 12

Art. 13

Art. 14

Art. 15

Art. 16

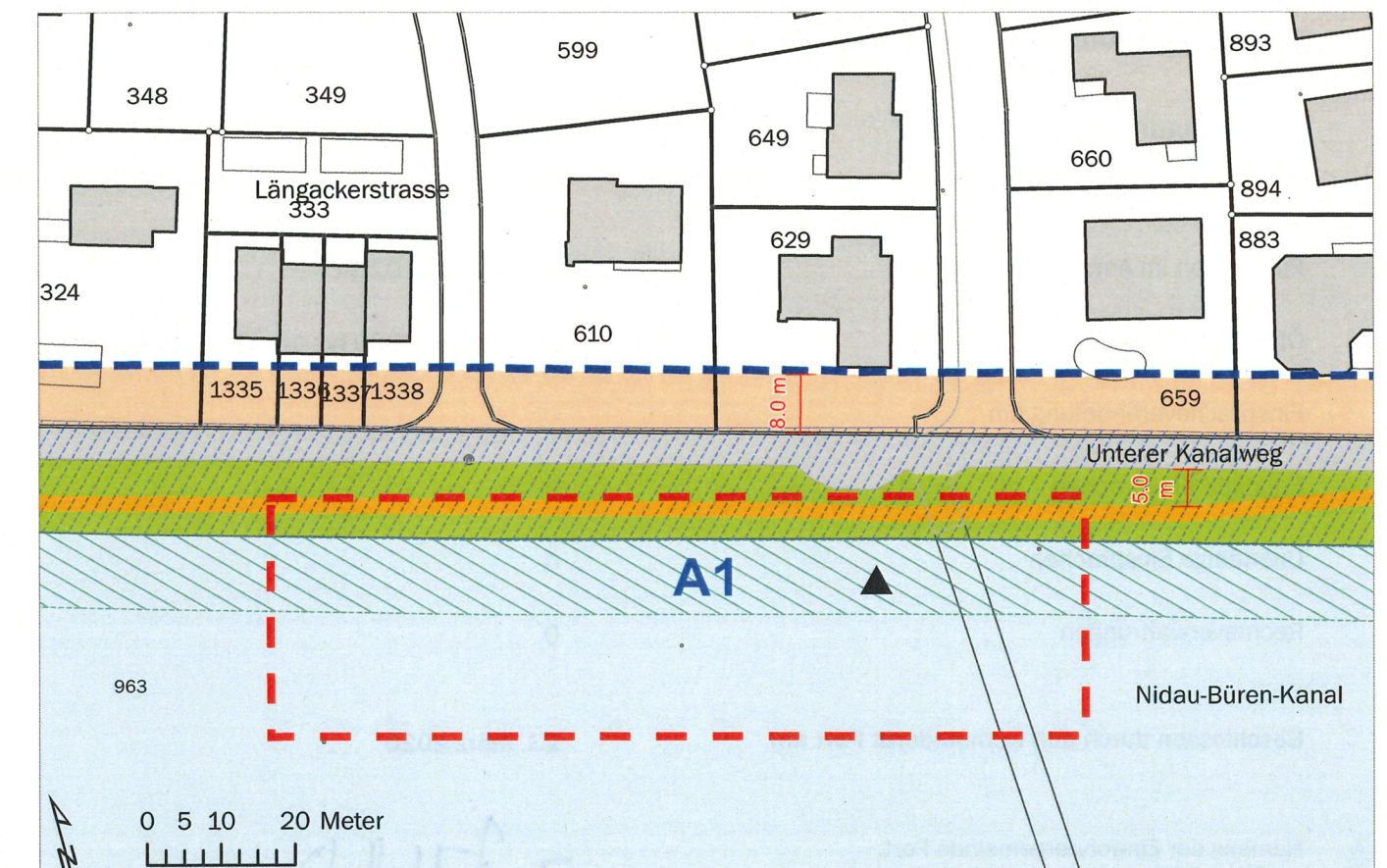
Art. 17

Art. 19

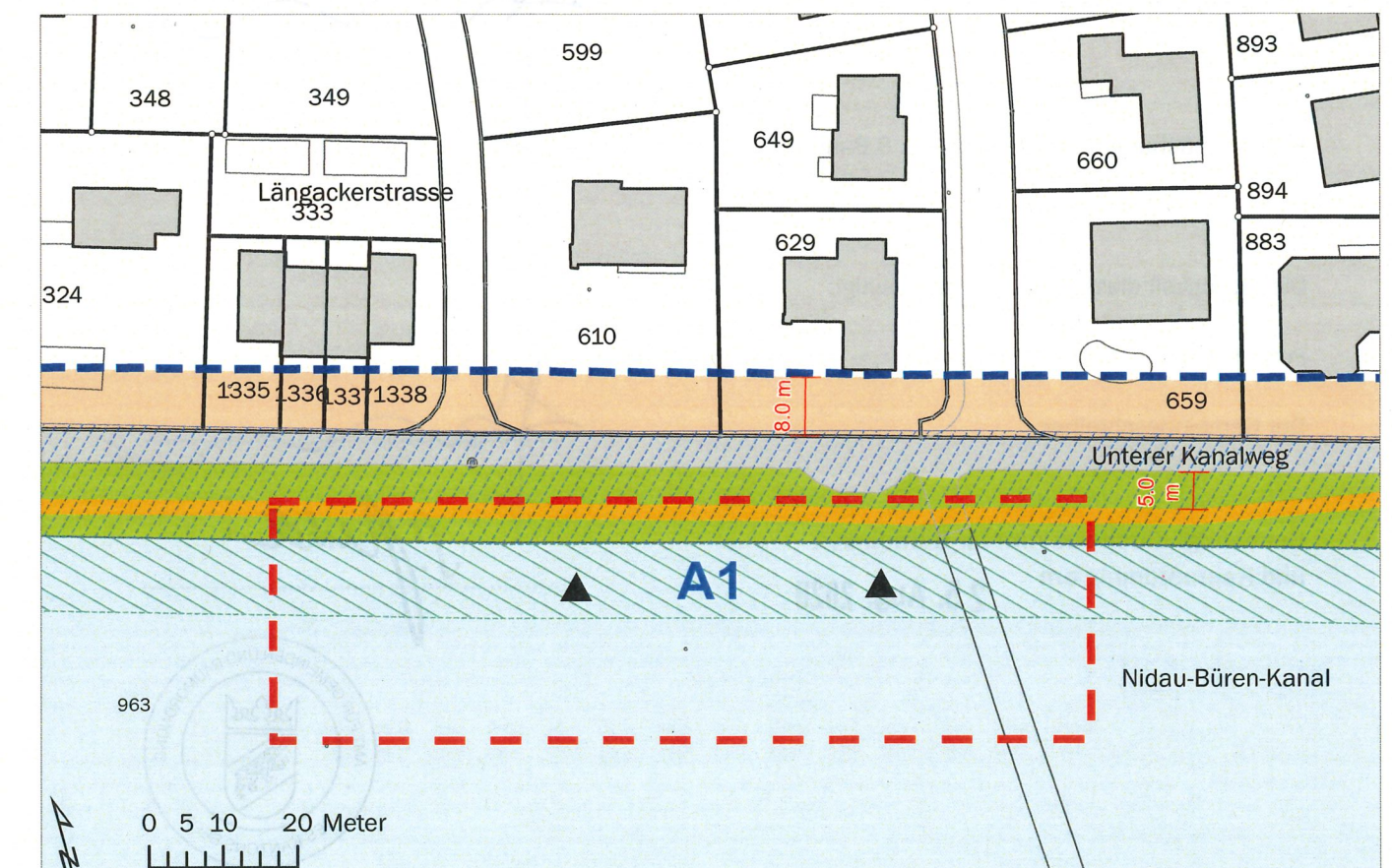
Art. 20

Art. 21

Alter Zustand



Neuer Zustand



Genehmigungsvermerke

13. Februar 2020

13. Februar 2020 bis 16. März 2020

—

0

0

0

23. März 2020

3. Wahl



24. März 2020



PAUSE

S. Puddi